

Richtlinie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
über die
Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen

Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster verfolgt in ihrer strategischen Ausrichtung das Ziel, sich zu einer in Forschung und Lehre international anerkannten Universität zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Anerkennung von herausragenden Leistungen von wesentlicher Bedeutung. Durch diese Richtlinie soll unter Ausschöpfung der tariflichen bzw. gesetzlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen ein Instrument geschaffen werden, um leistungsorientierte finanzielle Anreize für die Beschäftigten setzen zu können.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- Tarifbeschäftigte auf der Basis der § 40 Nr. 6 zu § 18 Abs. 2 und 3 TV-L , zur Anerkennung besonderer Leistungen sowie
- Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A auf der Basis der Leistungsprämien- und –zulagenverordnung (LPZVO) im Geltungsbereich des LBG NRW, zur Anerkennung von herausragenden besonderen Leistungen.

§ 3 Leistungsprämien

- (1) Leistungsprämien werden zur Anerkennung von besonderen Leistungen vergeben.
- (2) Eine Leistungsprämie kann jährlich in Höhe von mindestens 1.000 Euro bis zu maximal 2.500 Euro vergeben werden.
- (3) Eine Leistungsprämie darf nicht vergeben werden, wenn die besondere Leistung bereits mit einer besonderen Vergütung, Zulage oder anderweitigen Zahlung honoriert wurde.
- (4) Ein Anspruch auf die Gewährung einer Leistungsprämie besteht nicht.
- (5) Eine Leistungsprämie kann auch an ein Team vergeben werden.

§ 4 Leistungszulagen

- (1) Leistungszulagen werden zur Anerkennung von besonderen Leistungen, die die Anforderungen an die Gewährung einer Leistungsprämie deutlich übersteigen, vergeben.
- (2) Eine Leistungszulage kann monatlich in Höhe von bis zu 200 Euro vergeben werden.
- (3) Eine Leistungszulage darf nicht vergeben werden, wenn die besondere Leistung bereits mit einer besonderen Vergütung, Zulage oder anderweitigen Zahlung honoriert wurde.
- (4) Ein Anspruch auf die Gewährung einer Leistungszulage besteht nicht.
- (5) Die Leistungszulage wird grundsätzlich befristet gewährt. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
- (6) Bei einer Gewährung über 24 Monate hinaus bedarf es der Zustimmung des Rektorats.
- (7) Für Beamte ist die Gewährung einer Leistungszulage durch § 4 Abs. 2 LPZVO auf maximal 12 Monate begrenzt. Eine Neubewilligung ist frühestens ein Jahr nach Ablauf des Gewährungszeitraumes zulässig.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung der Kosten der Leistungsprämien und –zulagen, einschließlich der anfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, erfolgt ausschließlich aus den Finanzmitteln der beantragenden Einheit.

Aus Vereinfachungsgründen werden die Arbeitgeberanteile pauschaliert in Höhe von 25% des Arbeitnehmerbruttos (= Höhe der Leistungsprämie bzw. –zulage) berechnet.

§ 6 Verfahren und Entscheidung

- (1) Über die Gewährung einer Leistungsprämie bzw. einer Leistungszulage wird auf der Grundlage eines Antrages der/des unmittelbaren Vorgesetzten, in dem die Leistung dargestellt wird, entschieden. Die Anträge sollen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur erbrachten besonderen Leistung gestellt werden.
- (2) Die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan bzw. die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Einrichtung (z.B. ULB, ZIV, Verwaltung etc.) nimmt zu dem Antrag Stellung und leitet ihn sowohl bei einer positiven als auch bei einer negativen Einschätzung an das Personaldezernat weiter, welches die formalrechtlichen Voraussetzungen prüft.
- (3) Bei positiver Einschätzung beinhaltet die Stellungnahme einen Vorschlag
 - zur Höhe der Leistungsprämie oder
 - zur Höhe und der Laufzeit der Leistungszulage sowie
 - zur Finanzierung (unter Angabe eines Abrechnungsobjektes).

Die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan bzw. die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Einrichtung (z.B. ULB, ZIV, Verwaltung etc.) kann sich hierzu bereichsintern beraten lassen und

hat die Aufgabe, interne Parameter für die Vergabe von Leistungsprämien bzw. Leistungszulagen zu entwickeln.

- (4) Über die Gewährung einer Leistungsprämie bzw. einer Leistungszulage entscheidet die Rektorin/der Rektor bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. die Kanzlerin/der Kanzler bei nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (5) Zu Evaluierungszwecken sowie zur Sicherstellung der Informationspflicht der WWU gegenüber den Personalräten und der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung der schwerbehinderten Menschen berichten die Dekaninnen und Dekane und die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen gegenüber dem Personaldezernat im ersten Quartal eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr über die gesammelten Erfahrungen.

Das Personaldezernat berichtet sodann gegenüber den Personalräten und der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung der schwerbehinderten Menschen umfassend über die bewilligten und nicht bewilligten Vorhaben auf Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage und die Erfahrungen der Fachbereiche und Einrichtungen.

§ 7 Datenschutz

Personenbezogene Daten aus diesem Verfahren sind vertraulich zu behandeln.

§ 8 In Kraft treten; Geltungsdauer

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Wintersemesters 2011/2012 am 01.10.2011 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2013.
- (2) Im zweiten Halbjahr 2013 wird eine Evaluation des Verfahrens nach dieser Richtlinie erfolgen und über die Weitergeltung oder Modifizierung der Richtlinie neu entschieden.
